

# Bundesgesetzblatt <sup>281</sup>

Teil II

G 1998

2001

Ausgegeben zu Bonn am 3. April 2001

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 2001	<b>Gesetz zu den Protokollen zu den Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits</b> ..... GESTA: XE014	282
14. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen .....	290
14. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus .....	291
19. 2. 2001	Bekanntmachung zu der Änderungsvereinbarung zum Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation .....	291
19. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses .....	293
19. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen .....	293
20. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	294
21. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....	298
21. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal .....	299
27. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs .....	301
29. 3. 2001	Bekanntmachung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Zulassung von Ausbildungsflügen über dem jeweiligen Hoheitsgebiet .....	301

**Gesetz**  
**zu den Protokollen zu den Europa-Abkommen**  
**zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits,**  
**der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik,**  
**der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits**

**Vom 27. März 2001**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Folgenden völkerrechtlichen Verträgen wird hiermit zugestimmt:

1. dem in Brüssel am 28. Juni 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1993 II S. 1472),
2. dem in Brüssel am 24. Juni und 29. November 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1994 II S. 3320),
3. dem in Brüssel am 25. Juni 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1994 II S. 3126),
4. dem in Brüssel am 25. Juni 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1993 II S. 1316),
5. dem in Brüssel am 30. Juni 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1994 II S. 2753),
6. dem in Brüssel am 28. Juni 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1994 II S. 2957).

Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen die Protokolle nach ihrem jeweiligen Artikel 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 27. März 2001

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen  
J. Fischer

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

**Protokoll  
zur Anpassung  
der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Ungarn andererseits  
zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,  
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden  
zur Europäischen Union**

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Griechische Republik,  
das Königreich Spanien,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Österreich,  
die Portugiesische Republik,  
die Republik Finnland,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Republik Ungarn

andererseits,

gestützt auf das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1994 in Kraft getretene Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, im folgenden „Europa-Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits.

#### Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Briefwechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

#### Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist, wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

#### Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

#### Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

#### Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und ungarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

**Protokoll  
zur Anpassung  
der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Tschechischen Republik andererseits  
zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,  
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden  
zur Europäischen Union**

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Griechische Republik,  
das Königreich Spanien,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Österreich,  
die Portugiesische Republik,  
die Republik Finnland,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Tschechische Republik

andererseits,

gestützt auf das am 4. Oktober 1993 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1995 in Kraft getretene Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, im folgenden „Europa-Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits.

#### Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Briefwechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

#### Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist, wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

#### Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

#### Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

#### Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und tschechischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am vierundzwanzigsten Juni und am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertneunundneunzig.

**Protokoll**  
**zur Anpassung**  
**der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens**  
**zur Gründung einer Assoziation**  
**zwischen den Europäischen Gemeinschaften**  
**und ihren Mitgliedstaaten einerseits**  
**und der Slowakischen Republik andererseits**  
**zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,**  
**der Republik Finnland und des Königreichs Schweden**  
**zur Europäischen Union**

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Griechische Republik,  
das Königreich Spanien,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Österreich,  
die Portugiesische Republik,  
die Republik Finnland,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Slowakische Republik

andererseits,

gestützt auf das am 4. Oktober 1993 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1995 in Kraft getretene Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits, im folgenden „Europa-Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits.

#### Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Briefwechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

#### Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist, wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

#### Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

#### Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

#### Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und slowakischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

**Protokoll**  
**zur Anpassung**  
**der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens**  
**zur Gründung einer Assoziation**  
**zwischen den Europäischen Gemeinschaften**  
**und ihren Mitgliedstaaten einerseits**  
**und der Republik Polen andererseits**  
**zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,**  
**der Republik Finnland und des Königreichs Schweden**  
**zur Europäischen Union**

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Griechische Republik,  
das Königreich Spanien,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Österreich,  
die Portugiesische Republik,  
die Republik Finnland,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Republik Polen

andererseits,

gestützt auf das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1994 in Kraft getretene Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, im folgenden „Europa-Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits.

#### Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Briefwechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

#### Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist, wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

#### Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

#### Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

#### Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und polnischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

**Protokoll**  
**zur Anpassung**  
**der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens**  
**zur Gründung einer Assoziation**  
**zwischen den Europäischen Gemeinschaften**  
**und ihren Mitgliedstaaten einerseits**  
**und der Republik Bulgarien andererseits**  
**zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,**  
**der Republik Finnland und des Königreichs Schweden**  
**zur Europäischen Union**

Das Königreich Belgien,  
 das Königreich Dänemark,  
 die Bundesrepublik Deutschland,  
 die Griechische Republik,  
 das Königreich Spanien,  
 die Französische Republik,  
 Irland,  
 die Italienische Republik,  
 das Großherzogtum Luxemburg,  
 das Königreich der Niederlande,  
 die Republik Österreich,  
 die Portugiesische Republik,  
 die Republik Finnland,  
 das Königreich Schweden,  
 das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäi-  
 schen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur  
 Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft  
 für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Republik Bulgarien

andererseits,

gestützt auf das am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnete  
 und am 1. Februar 1995 in Kraft getretene Europa-Abkommen  
 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen  
 Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der  
 Republik Bulgarien andererseits, im folgenden „Europa-Abkom-  
 men“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik  
 Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der  
 Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die An-  
 passungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts  
 der Republik Österreich, der Republik Finnland und des König-  
 reichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-  
 Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das König-  
 reich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkom-  
 mens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäi-  
 schen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und  
 der Republik Bulgarien andererseits.

#### Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der  
 Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind,  
 sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Brief-  
 wechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in  
 gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die  
 finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-  
 Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

#### Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist,  
 wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren  
 genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung  
 dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

#### Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in  
 Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien ein-  
 ander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifi-  
 ziert haben.

#### Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist  
 Verwahrer dieses Protokolls.

#### Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deut-  
 scher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italieni-  
 scher, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spani-  
 scher und bulgarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut  
 gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtig-  
 ten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am dreißigsten Juni neunzehnhundert-  
 neunundneunzig.



**Protokoll**  
**zur Anpassung**  
**der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens**  
**zur Gründung einer Assoziation**  
**zwischen den Europäischen Gemeinschaften**  
**und ihren Mitgliedstaaten einerseits**  
**und Rumänien andererseits**  
**zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,**  
**der Republik Finnland und des Königreichs Schweden**  
**zur Europäischen Union**

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Griechische Republik,  
das Königreich Spanien,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Österreich,  
die Portugiesische Republik,  
die Republik Finnland,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und Rumänien

andererseits,

gestützt auf das am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1995 in Kraft getretene Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, im folgenden „Europa-Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits.

#### Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Briefwechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

#### Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist, wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

#### Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

#### Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

#### Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und rumänischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen**

**Vom 14. Februar 2001**

I.

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind für die

Bundesrepublik Jugoslawien am 1. November 2000  
in Kraft getreten.

II.

Lesotho hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. September 2000 notifiziert, dass es die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung anerkennt:

*(Übersetzung)*

“On behalf of the Kingdom of Lesotho, I have the honour to declare that the Kingdom of Lesotho recognizes as compulsory ipso facto and without special agreement, in relation to any other State which accepts or has accepted the same obligation, the jurisdiction of the International Court of Justice in all legal disputes referred to in paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the International Court of Justice.

This Declaration does not apply to any dispute the solution of which the parties thereto have agreed or shall agree to have recourse to other means of peaceful settlement for its final and binding decision.

This Declaration shall remain in force until notice of its termination is given.

Accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

Dated at Maseru this 31<sup>st</sup> day of August, 2000.

Motsoahae Thomas Thabane  
Minister of Foreign Affairs”.

„Im Namen des Königreichs Lesotho beehre ich mich zu erklären, dass das Königreich Lesotho die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt oder übernommen hat, für alle in Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs genannten Rechtsstreitigkeiten als obligatorisch anerkennt.

Diese Erklärung gilt nicht für Streitigkeiten, in denen sich die Streitparteien auf andere Mittel der friedlichen Streitbeilegung zur Herbeiführung einer endgültigen und bindenden Entscheidung geeinigt haben oder einigen werden.

Diese Erklärung bleibt in Kraft, bis eine diesbezügliche Kündigungsanzeige erfolgt.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Maseru, den 31. August 2000

Motsoahae Thomas Thabane  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 27. November 1974 (BGBl. II S. 1397) und vom 31. August 2000 (BGBl. II S. 1231).

Berlin, den 14. Februar 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus**

**Vom 14. Februar 2001**

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 22. Dezember 2000
Russische Föderation	am 5. Februar 2001

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

*(Übersetzung)*

“The Russian Federation assumes that the provisions of Article 5 and Article 8, paragraph 2, of the Convention shall be applied in such a way that would ensure inevitable liability for the commitment of crimes falling within the Convention, without prejudice to effective international co-operation in extradition and legal assistance matters.”

„Die Russische Föderation geht davon aus, dass Artikel 5 und Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens so anzuwenden sind, dass ohne Beeinträchtigung der Effizienz der internationalen Zusammenarbeit in Auslieferungs- und Rechtshilfeangelegenheiten sichergestellt ist, dass unvermeidlich zur Verantwortung gezogen wird, wer durch das Übereinkommen erfasste Straftaten begangen hat.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Februar 2000 (BGBl. II S. 444).

Berlin, den 14. Februar 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
zu der Änderungsvereinbarung  
zum Protokoll vom 1. Dezember 1981  
über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation  
für mobile Satellitenkommunikation**

**Vom 19. Februar 2001**

Brasilien und Kanada haben zu der Änderungsvereinbarung vom 25. September 1998 zum Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation (BGBl. 2000 II S. 623) die nachstehenden Vorbehalte notifiziert:

Brasilien am 18. Dezember 1999:

*(Übersetzung)*

“[...] With a reservation in relation to Article XVII concerning settlement of disputes, since it does not fulfil the procedural norms for international acts required by Brazil's domestic legislation.”

„[...] mit einem Vorbehalt zu Artikel XVII über die Beilegung von Streitigkeiten, da er die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Brasiliens erforderlichen Verfahrensregeln für völkerrechtliche Akte nicht erfüllt.“

Kanada am 22. Juli 1999:

*(Übersetzung)*

“[...] with the following reservations:

„[...] mit folgenden Vorbehalten:

1. Article 4 of the Protocol on the Privileges and Immunities of the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT) as amended by Article VI of the Amending Agreement to the Protocol on the Privileges

1. Artikel 4 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) in der Fassung des Artikels VI der Änderungsvereinbarung zum Protokoll über die Vor-

and Immunities of the International Mobile Satellite Organization (Inmarsat), to be replaced by Sections 7 and 8 of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations;

2. Paragraph 7 (1) (d) of the Protocol on the Privileges and Immunities of the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT) as amended by Article IX of the Amending Agreement to the Protocol on the Privileges and Immunities of the International Mobile Satellite Organization (Inmarsat), to be replaced by Sub-Section 18 (d) of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations;

3. Paragraph 7 (1) (g) of the Protocol on the Privileges and Immunities of the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT) as amended by Article IX of the Amending Agreement to the Protocol on the Privileges and Immunities of the International Mobile Satellite Organization (Inmarsat), to be replaced by the following:

“the right to import free of duty their furniture and effects at the time of first taking up their post in the State concerned. However, except in accordance with laws and regulations of the State concerned, goods which have been exempted under this paragraph shall not be transferred, hired out or lent, permanently or temporarily, or sold.”

4. Paragraph 9 (1) (d) of the Protocol on the Privileges and Immunities of the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT), to be replaced by the following:

„exemption, together with their spouses, from immigration and alien registration.”

5. Canada will no longer grant exemption provided in paragraph 11 (1) (d) (new 10 (1) (d)) of the Protocol on the Privileges and Immunities of the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT) as amended by Articles XI and XII of the Amending Agreement to the Protocol on the Privileges and Immunities of the International Mobile Satellite Organization (Inmarsat).”

rechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat) ist durch die Abschnitte 7 und 8 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen zu ersetzen.

2. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) in der Fassung des Artikels IX der Änderungsvereinbarung zum Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat) ist durch Abschnitt 18 Buchstabe d des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen zu ersetzen.

3. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) in der Fassung des Artikels IX der Änderungsvereinbarung zum Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat) ist durch Folgendes zu ersetzen:

„das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates abgabefrei einzuführen. Die nach diesem Buchstaben befreiten Waren dürfen jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften des betreffenden Staates dauernd oder zeitweilig übertragen, vermietet oder verliehen oder aber verkauft werden.“

4. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) ist durch Folgendes zu ersetzen:

„Befreiung für sich selbst und für ihre Ehegatten von der Einwanderung\*) und der Ausländermeldepflicht;“.

5. Kanada wird die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d (neuer Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) in der Fassung der Artikel XI und XII der Änderungsvereinbarung zum Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat) vorgesehene Befreiung nicht länger gewähren.“

\*) Anm. d. Übers.: Gemeint ist vermutlich „von Einwanderungsbeschränkungen“ (immigration restrictions).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. November 2000 (BGBl. II S. 1544).

Berlin, den 19. Februar 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979  
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung  
betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden  
oder ihres grenzüberschreitenden Flusses**

**Vom 19. Februar 2001**

Das Protokoll vom 31. Oktober 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (BGBl. 1990 II S. 1278) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Belgien am 6. Februar 2001  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. April 2000 (BGBl. II S. 781).

Berlin, den 19. Februar 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979  
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung  
betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen**

**Vom 19. Februar 2001**

Das Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen (BGBl. 1998 II S. 130) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Belgien am 6. Februar 2001  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (BGBl. II S. 715).

Berlin, den 19. Februar 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Paktes  
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

**Vom 20. Februar 2001**

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ghana	am 7. Dezember 2000
Thailand	am 5. Dezember 1999
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.	

II.

Erklärung

Thailand hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 5. September 1999 folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„The Government of the Kingdom of Thailand declares that the term „self-determination“ as appears in Article 1 Paragraph 1 of the Covenant shall be interpreted as being compatible with that expressed in the Vienna Declaration and Programme of Action, adopted by the World Conference on Human Rights on 25 June 1993.“

„Die Regierung Thailands erklärt, dass der Begriff „Selbstbestimmung“, wie er in Artikel 1 Absatz 1 des Paktes erscheint, dahin gehend auszulegen ist, dass er mit dem Begriff übereinstimmt, der in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien bezeichnet wird, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 angenommen wurden.“

III.

Erklärungen und Einsprüche zur Erklärung von Bangladesch

Deutschland hat am 17. Dezember 1999 folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Volksrepublik Bangladesch beim Beitritt Bangladeschs zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgegebenen Erklärungen geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt fest, dass die Erklärung zu Artikel 1 einen Vorbehalt darstellt, der die Ausübung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung Bedingungen unterwirft, die im Völkerrecht nicht vorgesehen sind. Die Auferlegung solcher Bedingungen könnte die Idee der Selbstbestimmung untergraben und ihre universelle Akzeptanz ernsthaft schwächen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt ferner fest, dass die Erklärungen zu den Artikeln 2 und 3, 7 und 8 sowie 10 und 13 Vorbehalte allgemeiner Art zu Bestimmungen des Paktes darstellen, die der Verfassung, den Rechtsvorschriften, den wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Entwicklungsplänen Bangladeschs entgegenstehen können.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass diese allgemeinen Vorbehalte Zweifel an der uneingeschränkten Verpflichtung Bangladeschs in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes wecken. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch nicht aus.“

Frankreich hat am 30. September 1999 folgenden Einspruch eingelegt:

*(Übersetzung)*

«Le Gouvernement de la France note que les «déclarations» émises par le Bangladesh constituent de véritables réserves puisqu'elles visent à exclure ou à modifier l'effet juridique de certaines dispositions du traité. Concernant la déclaration relative à l'article 1, la réserve pose à l'exercice du droit à l'autodétermination des peuples des conditions non prévues par la Charte des Nations Unies. Les déclarations relatives aux articles 2 et 3 et aux articles 7 et 8, qui subordonnent les droits reconnus par le Pacte aux particuliers à leur conformité avec le droit interne, ont un caractère général et portent atteinte à l'objet et au but du traité. En particulier, les conditions économiques et les prévisions de développement du pays sans incidence sur la liberté du consentement au mariage des futurs époux, la non-discrimination pour des raisons de filiation ou autres dans la mise en œuvre de mesures spéciales de protection et d'assistance en faveur des enfants et adolescents, la liberté des parents ou des tuteurs légaux dans le choix des établissements d'enseignement. Les difficultés économiques et de développement ne peuvent pas libérer totalement un État partie de ses engagements conventionnels. À cet égard, conformément à l'article 10 paragraphe 3 du Pacte, le Bangladesh doit adopter des mesures spéciales pour protéger les enfants et adolescents contre l'exploitation économique et sociale et la loi doit sanctionner le fait de les employer à des travaux de nature à compromettre leur moralité ou leur santé et fixer des limites d'âge au dessous desquelles l'emploi salarié de la main d'œuvre enfantine est interdit. En conséquence, le Gouvernement de la France fait objection aux réserves de portée générale ci-dessus mentionnées. La présente objection ne s'oppose pas à l'entrée en vigueur du Pacte entre le Bangladesh et la France.»

„Die Regierung von Frankreich stellt fest, dass es sich bei den von Bangladesch abgegebenen „Erklärungen“ in Wirklichkeit um Vorbehalte handelt, da sie darauf abzielen, die Rechtswirkung einiger Bestimmungen des Vertrags auszuschließen oder zu verändern. Was die Erklärung zu Artikel 1 betrifft, so macht der Vorbehalt die Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung von Bedingungen abhängig, die in der Charta der Vereinten Nationen nicht vorgesehen sind. Die Erklärungen zu den Artikeln 2 und 3 und zu den Artikeln 7 und 8, welche die in dem Pakt für jeden Einzelnen anerkannten Rechte von ihrer Vereinbarkeit mit dem innerstaatlichen Recht abhängig machen, sind allgemeiner Art und berühren Ziel und Zweck des Vertrags. Insbesondere haben die wirtschaftlichen Gegebenheiten und die Entwicklungspläne des Landes keinen Einfluss auf das freie Einverständnis der künftigen Ehegatten zur Ehe, die Nichtdiskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen bei der Durchführung von Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für Kinder und Jugendliche sowie auf die Freiheit der Eltern oder des Vormunds oder Pflegers bei der Wahl der Bildungseinrichtungen. Wirtschaftliche Schwierigkeiten und Entwicklungsprobleme können einen Vertragsstaat nicht vollständig von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbinden. In dieser Hinsicht muss Bangladesch im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 des Paktes Sondermaßnahmen ergreifen, um Kinder und Jugendliche vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung zu schützen; kraft Gesetzes muss ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, strafbar sein, und es müssen Altersgrenzen festgesetzt sein, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern verboten ist. Infolgedessen erhebt die Regierung von Frankreich Einspruch gegen die genannten Vorbehalte allgemeiner Art. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Paktes zwischen Bangladesch und Frankreich nicht entgegen.“

Finnland hat am 13. Dezember 1999 folgenden Einspruch eingelegt:

*(Übersetzung)*

“The Government of Finland has examined the contents of the declarations made by the Government of Bangladesh to Articles 2, 3, 7, 8, 10 and 13 and notes that the declarations constitute reservations as they seem to modify the obligations of Bangladesh under the said articles.

A reservation which consists of a general reference to national law without specifying its contents does not clearly define for the other Parties of the Convention the extent to which the reserving state commits itself to the Convention and therefore may raise doubts as to the commitment of the reserv-

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt der von der Regierung von Bangladesch abgegebenen Erklärungen zu den Artikeln 2, 3, 7, 8, 10 und 13 geprüft und stellt fest, dass die Erklärungen Vorbehalte darstellen, da sie offenbar die Verpflichtungen Bangladeschs aus den genannten Artikeln abändern.

Ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf das innerstaatliche Recht ohne genaue Angabe seines Inhalts besteht, macht für die anderen Vertragsparteien nicht deutlich, inwieweit sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem Übereinkommen verpflichtet fühlt, und kann daher

ing state to fulfil its obligations under the Convention. Such a reservation is also, in the view of the Government of Finland, subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke the provisions of its domestic law as justification for a failure to perform its treaty obligations.

Therefore the Government of Finland objects to the aforesaid reservations made by the Government of Bangladesh. This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Bangladesh and Finland. The Convention will thus become operative between the two States without Bangladesh benefitting from these reservations."

Die Niederlande haben am 20. Dezember 1999 folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the declarations made by the Government of Bangladesh at the time of its accession to the International Covenant on economic, social and cultural rights and considers the declarations concerning Articles 1, 2 and 3, and 7 and 8 as reservations.

The Government of the Kingdom of the Netherlands objects to the reservation made by the Government of Bangladesh in relation to Article 1 of the said Covenant, since the right of self-determination as embodied in the Covenant is conferred upon all peoples. This follows not only from the very language of Article 1 of the Covenant but as well from the most authoritative statement of the law concerned, i.e. the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations. Any attempt to limit the scope of this right or to attach conditions not provided for in the relevant instruments would undermine the concept of self-determination itself and would thereby seriously weaken its universally acceptable character. Furthermore, the Government of the Kingdom of the Netherlands objects to the reservations made by the Government of Bangladesh in relation to Articles 2 and 3, and 7 and 8 of the said Covenant.

The Government of the Kingdom of the Netherlands considers that such reservations which seek to limit the responsibilities of the reserving State under the Covenant by invoking national law, may raise doubts as to the commitment of this State to the object and purpose of the Covenant and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law.

Zweifel am Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates wecken, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Auch ein solcher Vorbehalt unterliegt nach Auffassung der Regierung von Finnland dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung, demzufolge sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf, um zu rechtfertigen, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Daher erhebt die Regierung von Finnland Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung von Bangladesch. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Bangladesch und Finnland nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass Bangladesch aus den Vorbehalten Nutzen ziehen kann."

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung von Bangladesch beim Beitritt Bangladeschs zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgegebenen Erklärungen geprüft und ist der Auffassung, dass die Erklärungen zu den Artikeln 1, 2 und 3 sowie 7 und 8 Vorbehalte darstellen.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt Einspruch gegen den von der Regierung von Bangladesch zu Artikel 1 des genannten Paktes angebrachten Vorbehalt, da das im Pakt festgeschriebene Recht auf Selbstbestimmung allen Völkern zukommt. Dies geht nicht nur aus dem Wortlaut des Artikels 1 des Paktes selbst hervor, sondern auch aus dem maßgeblichsten diesbezüglichen Rechtsdokument, das heißt der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen. Jeder Versuch, den Geltungsbereich dieses Rechts zu beschränken oder Bedingungen aufzuerlegen, die in den einschlägigen Übereinkünften nicht vorgesehen sind, würde die Idee der Selbstbestimmung untergraben und damit ihre universelle Akzeptanz ernsthaft schwächen. Ferner erhebt die Regierung des Königreichs der Niederlande Einspruch gegen die von der Regierung von Bangladesch angebrachten Vorbehalte zu den Artikeln 2 und 3 sowie 7 und 8 des genannten Paktes.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass derartige Vorbehalte, die darauf abzielen, die Verpflichtungen des den Vorbehalt anbringenden Staates aus dem Pakt durch Berufung auf sein innerstaatliches Recht zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung dieses Staates in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes wecken können und darüber hinaus dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.



It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties should be respected, as to object and purpose by all parties.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of Bangladesh. These objections shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Bangladesh.”

Schweden hat am 14. Dezember 1999 folgenden Einspruch eingelegt:

*(Übersetzung)*

“The Government of Sweden has examined the declarations made by the Government of Bangladesh at the time of its accession to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

In this context the Government of Sweden would like to recall, that under well-established international treaty law, the name assigned to a statement whereby the legal effect of certain provisions of a treaty is excluded or modified, does not determine its status as a reservation to the treaty. Thus, the Government of Sweden considers that the declarations made by the Government of Bangladesh, in the absence of further clarification, in substance constitute reservations to the Covenant.

The declaration concerning article 1 places on the exercise of the right of peoples to self-determination conditions not provided for in international law. To attach such conditions could undermine the concept of self-determination itself and would thereby seriously weaken its universally acceptable character.

Furthermore, the Government of Sweden notes that the declaration relating to articles 2 and 3 as well as 7 and 8 respectively, imply that these articles of the Covenant are being made subject to a general reservation referring to relevant provisions of the domestic laws of Bangladesh.

Consequently, the Government of Sweden is of the view that, in the absence of further clarification, these declarations raise doubts as to the commitment of Bangladesh to the object and purpose of the Covenant and would recall that, according to well-established international law, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under these treaties.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung von Bangladesch. Diese Einsprüche schließen das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich der Niederlande und Bangladesch nicht aus.“

„Die Regierung von Schweden hat die von der Regierung von Bangladesch beim Beitritt Bangladeschs zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgegebenen Erklärungen geprüft.

In diesem Zusammenhang möchte die Regierung von Schweden daran erinnern, dass nach dem anerkannten Völkervertragsrecht die Bezeichnung einer Stellungnahme, durch die die Rechtswirkung bestimmter Bestimmungen eines Vertrags ausgeschlossen oder abgeändert wird, nicht deren Eigenschaft als Vorbehalt zu dem Vertrag berührt. Daher ist die Regierung von Schweden der Auffassung, dass die von der Regierung von Bangladesch abgegebenen Erklärungen, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, ihrem Inhalt nach Vorbehalte zu dem Übereinkommen darstellen.

Die Erklärung zu Artikel 1 unterwirft die Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung Bedingungen, die im Völkerrecht nicht vorgesehen sind. Die Auflegung solcher Bedingungen könnte die Idee der Selbstbestimmung als solche untergraben und würde damit ihre universelle Akzeptanz ernsthaft schwächen.

Ferner stellt die Regierung von Schweden fest, dass die Erklärung zu den Artikeln 2 und 3 beziehungsweise 7 und 8 beinhaltet, dass diese Artikel des Paktes durch den Verweis auf einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften von Bangladesch unter einen allgemeinen Vorbehalt gestellt werden.

Die Regierung von Schweden ist folglich der Auffassung, dass diese Erklärungen, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, Zweifel an der Verpflichtung Bangladeschs in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes wecken, und erinnert daran, dass nach anerkanntem Völkerrecht ein mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid general reservations made by the Government of Bangladesh to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

This objection does not preclude the entry into force of the Covenant between Bangladesh and Sweden. The Covenant will thus become operative between the two States without Bangladesh benefiting from the declarations."

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen die genannten allgemeinen Vorbehalte der Regierung von Bangladesch zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen Bangladesch und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass Bangladesch aus den Erklärungen Nutzen ziehen kann."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. II S. 784).

Berlin, den 20. Februar 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens**  
**zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**  
**Vom 21. Februar 2001**

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 2 im Verhältnis zu

Kasachstan	am 30. Januar 2001
Kolumbien	am 30. Januar 2001
Namibia	am 30. Januar 2001

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 2000 (BGBl. II S. 1362).

Berlin, den 21. Februar 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen  
und beigeordnetem Personal**

**Vom 21. Februar 2001**

I.

Das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belarus	am	29. Dezember 2000
Brasilien	am	6. Oktober 2000
Costa Rica	am	16. November 2000
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Griechenland	am	2. September 2000
Guinea	am	7. Oktober 2000
Jamaika	am	8. Oktober 2000
Lesotho	am	6. Oktober 2000
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	22. Oktober 2000
Liechtenstein	am	10. Januar 2001
Litauen	am	8. Oktober 2000
Nepal	am	8. Oktober 2000
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Österreich	am	6. Oktober 2000
Tunesien	am	12. Oktober 2000
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts.		

II.

Vorbehalte

Costa Rica hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 17. Oktober 2000 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt zu Artikel 2 Abs. 2 notifiziert:

*(Übersetzung)*

(Translation) (Original: Spanish)

„The Government of the Republic enters a reservation to article 2, paragraph 2, of the Convention, to the effect that limiting the scope of application of the Convention is contrary to the pacifist thinking of our country and, accordingly, that, in the event of conflicts with the application of the Convention, Costa Rica will, where necessary, give precedence to humanitarian law.“

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Regierung der Republik [Costa Rica] bringt zu Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt dahin gehend an, dass die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens der pazifistischen Haltung unseres Landes widerspricht und dass Costa Rica demnach bei Konflikten im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens erforderlichenfalls dem humanitären Völkerrecht den Vorzug geben wird.“

Nepal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. September 2000 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt zu Artikel 22 Abs. 2 notifiziert:

(Übersetzung)

“His Majesty’s Government of Nepal avails itself of the provisions of Article 22, paragraph 2, and declares that it does not consider itself bound by the provisions of paragraph 1 of the said Article under which any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention shall at the request of one of them, be submitted to arbitration or referred to the International Court of Justice, and states that in each individual case, prior consent of all parties to such a dispute is necessary for the submission of the dispute to arbitration or to the International Court of Justice.”

„Seiner Majestät Regierung von Nepal macht von Artikel 22 Absatz 2 Gebrauch und erklärt, dass sich Nepal durch Absatz 1 des genannten Artikels, demzufolge jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten ist, nicht als gebunden betrachtet, und sie stellt fest, dass in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

Tunesien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. September 2000 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt zu Artikel 22 Abs. 2 notifiziert:

(Übersetzung)

«En acceptant d’adhérer à la Convention sur la sécurité du personnel des Nations Unies et du personnel associé, adoptée à New York le 9 décembre 1994, [la République Tunisienne] déclare qu’elle ne se considère pas liée par les dispositions du paragraphe 1 de l’article 22 de la Convention et affirme que les différends concernant l’interprétation ou l’application de la Convention ne peuvent être soumis à l’arbitrage ou à la Cour internationale de Justice qu’avec le consentement préalable de toutes les parties intéressées.»

„Anlässlich ihres Beitritts zu dem am 9. Dezember 1994 in New York angenommenen Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal erklärt [die Tunesische Republik], dass sie sich durch Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet, und bekräftigt, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens nur mit vorheriger Zustimmung aller Beteiligten einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. August 2000 (BGBl. II S. 1181).

Berlin, den 21. Februar 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs**

**Vom 27. Februar 2001**

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs (BGBl. 1962 II S. 1442; 1989 II S. 993, 994), geändert durch das am 1. Januar 1983 zur Unterzeichnung aufgelegte Zusatzprotokoll vom 29. September 1982 (BGBl. 1989 II S. 993, 1022), ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Slowenien am 1. Februar 2001  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1996 (BGBl. II S. 354).

Berlin, den 27. Februar 2001

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
G. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-schweizerischen Abkommens  
über die gegenseitige Zulassung von Ausbildungsflügen  
über dem jeweiligen Hoheitsgebiet**

**Vom 29. März 2001**

Das in Bern am 28. März 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, über die gegenseitige Zulassung von Ausbildungsflügen über dem jeweiligen Hoheitsgebiet wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. März 2001

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Reuter

**Abkommen**  
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland und  
dem Eidgenössischen Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
über die gegenseitige Zulassung  
von Ausbildungsflügen über dem jeweiligen Hoheitsgebiet

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland und  
das Eidgenössische Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Zum Erwerb der jeweiligen Erlaubnis dürfen Inhaber eines schweizerischen Lernausweises für Flugschüler in Ausbildung über dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und Bewerber um die deutsche Erlaubnis für Privatflugzeugführer über dem Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft die notwendigen Überlandflüge ausführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Für jeden Flug hat der zuständige Fluglehrer einen Flugauftrag auszustellen. Ein Muster des Flugauftrags ist als Anlage Bestandteil dieses Abkommens.
2. Der schriftliche Flugauftrag ist neben den anderen vorgeschriebenen Bordpapieren mitzuführen.
3. Es dürfen nur Flugplätze mit Pass- und Zollabfertigung angefliegen werden.

**Artikel 2**

Die in dem Luftfahrthandbuch Deutschland, dem der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die in den Nachrichten für Luftfahrer (Notices for Airmen – NOTAMs) veröffentlichten Regelungen sowie die Flugbetriebsordnungen der anzufliegenden Flugplätze sind zu beachten.

**Artikel 3**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesamt für Zivilluftfahrt der Schweizerischen Eidgenossenschaft mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, sobald das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesamt für Zivilluftfahrt der Schweizerischen Eidgenossenschaft mitteilt, dass die Anforderungen der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Luftfahrtverwaltung über die Lizenzierung von Piloten (Flugzeug) (JAR-FCL 1, Joint Aviation Requirements – Flight Crew Licensing Aircraft) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind.

**Artikel 4**

Das Abkommen kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechzig Tagen gekündigt werden.

Geschehen zu Bern am 28. März 2001 in zwei Urschriften in  
deutscher Sprache.

Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Thilo Schmidt

Für das Eidgenössische Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
– Bundesamt für Zivilluftfahrt der Schweizerischen Eidgenossenschaft –  
Urs Adam

Anlage  
zum Abkommen  
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
der Bundesrepublik Deutschland und  
dem Eidgenössischen Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
– Bundesamt für Zivilluftfahrt der Schweizerischen Eidgenossenschaft –  
über die gegenseitige Zulassung  
von Ausbildungsflügen über dem jeweiligen Hoheitsgebiet

Flugauftrag

Der Unterzeichnete .....

(Luftfahrerschein Nr. .... mit Lehrberechtigung für .....)

erteilt hiermit Herrn/Frau .....

den Auftrag, einen Flug mit dem Flugzeug .....

von ..... nach ..... über ..... und

von ..... nach ..... über ..... durchzuführen.

Er erklärt, dass der betreffende Flugzeugführer die zur Durchführung von Alleinflügen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt und diesen Flug sorgfältig vorbereitet hat.

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 2000

**Teil I: 32,00 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 16,00 DM** (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

**Ausführung:** Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

**Hinweis:** Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

**Achtung:** Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2000 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2001 Teil I Nr. 3 und 4 und Teil II Nr. 2 beigefügt.

**Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.**  
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn